



Entscheidinstanz:	Regierungsrat
Geschäftsnummer:	RRB Nr. 1560/2002
Datum des Entscheids:	23. Oktober 2002
Rechtsgebiet:	Waffenrecht
Stichwort:	Besitzverbot Beschlagnahme
verwendete Erlasse:	Art. 3 Waffengesetz Art. 8 Waffengesetz

Zusammenfassung:

Aus dem Vorliegen von Gründen zur Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines kann kein formelles Verbot, Waffen zu besitzen, abgeleitet werden. Im Gegensatz zur früheren Rechtslage (Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition, kantonale Waffenverordnung) kennt das geltende Recht (eidgenössisches Waffengesetz mit zugehöriger Verordnung) mit Ausnahme der daselbst vom Waffenbesitz ausgeschlossenen Personengruppen keine Möglichkeit mehr, gegenüber gewissen Personen ein formelles und generelles Waffenbesitzverbot auszusprechen. Bestehen Hinderungsgründe gemäss Art. 8 Abs. 2 Waffengesetz, können diese ihre Wirkung nur im Einzelfall und nur im Zusammenhang mit einer im Waffenrecht vorgesehenen Massnahme (Verweigerung des Waffenerwerbsscheines, Beschlagnahme von Waffen) entfalten (E. 3).

Fremd- und Selbstgefährdung als Grund zur Beschlagnahme von Waffen gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c Waffengesetz kann nicht leichthin angenommen werden. Bei Betäubungsmittelkonsum (Hanf) kann sie weder zum vornherein als gegeben noch als zum vornherein ausgeschlossen werden; dessen Auswirkungen müssen konkret untersucht werden (E. 4).

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. Mit Verfügung vom 20. November 2001 stellte das Statthalteramt (Rekursgegner) fest, dass M. (Rekurrent) der Besitz von Schusswaffen und Munition verboten sei, weshalb die am 23. Mai 2001 anlässlich einer Hausdurchsuchung sichergestellten Waffen und Munition einstweilen einzuziehen seien. Diese Verfügung wurde dem Rekurrenten mit A-Post zugestellt.
- B. M. sandte daraufhin ein Schreiben an die Direktion für Soziales und Sicherheit (Adresse auf dem Briefumschlag / Poststempel: 8. Januar 2002), wogegen das Schreiben selbst an die Bundesanwaltschaft in Bern gerichtet war (Adresse auf dem Brief). In diesem Schreiben legte er dar, dass er Hanf konsumiere und deshalb immer wieder mit dem Gesetz in Konflikt komme. Anlässlich einer Hausdurchsuchung habe die Polizei



verschiedene Waffen sichergestellt, was er nicht nachvollziehen könne, da er doch niemandem etwas getan habe. Aus dem Schreiben geht zudem hervor, dass ihm viel an den Waffen liege, zumal er dem Schiessen als Hobby nachgehe. Des Weiteren hält M. fest, dass das Statthalteramt ihm gesagt habe, dass er keine Waffen und keine Munition besitzen dürfe. Es habe dieses damit begründet, dass er, M., in Zukunft etwas Schlimmes mit den Waffen anstellen könne, was er als Vorverurteilung und deshalb nicht zulässig erachte.

- C. Auf dieses Schreiben hin setzte sich die Direktion für Soziales und Sicherheit mit M. in Verbindung und erklärte ihm, dass er die Verfügung des Statthalteramtes abwarten müsse und dann dagegen Rekurs einlegen könne, sofern er mit dem Entscheid nicht einverstanden sei. Am 1. Februar 2002 traf bei der Direktion für Soziales und Sicherheit erneut ein Schreiben (Poststempel: 31. Januar 2002) von M. ein, aus welchem hervorgeht, dass er gegen die Verfügung Nr. 2001.2208 vom 20. November 2001 rekurrieren und die Waffen zurückhaben wolle. Da die Rekurseingabe den formellen Anforderungen nicht entsprach, behob M. diesen Mangel innert der ihm angesetzten Frist.
- D. In seiner Vernehmlassung vom 11. März 2002 beantragte das Statthalteramt, auf den Rekurs wegen verspäteter Eingabe nicht einzutreten, eventuell ihn abzuweisen.
- E. Auf die Ausführungen der Parteien wird, soweit für die Entscheidungsfindung notwendig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Es kommt in Betracht:

1. Vorgängig ist zu prüfen, ob die Rekurseingabe rechtzeitig erfolgt ist. Da der Rekursgegner die angefochtene Verfügung lediglich mittels A-Post versandte, kann nicht rechtsgenügend erstellt werden, wann die Verfügung beim Adressanten eingetroffen ist und die Rechtsmittelfrist zu laufen begonnen hat. Da einerseits der Behörde die Beweislast für die Zustellung von Verfügungen obliegt und andererseits dem Rechtsunterworfenen aus dem dargelegten Vorgehen bei der Zustellung kein Nachteil erwachsen darf, ist die Frage der fristgerechten Eingabe des Rekurses zu seinen Gunsten zu beantworten und auf den Rekurs einzutreten.
2. Der Rekurrent macht geltend, dass er die Waffen wieder zurückerhalten wolle, weil er dem Schiessen als Hobby nachgehe und der Rekursgegner ihn ungerechtfertigt vorverurteilt habe. Sinngemäss richtet sich der Rekurs somit sowohl gegen das verfügte Besitzverbot als auch gegen die Beschlagnahme der Waffen und der Munition.



3. Bezüglich des in Ziffer 1 der Verfügung vom 20. November 2002 erlassenen Besitzverbotes stellt sich der Rekursgegner auf den Standpunkt, dass Art. 3 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (WG; SR 514.54) u. a. das Recht auf Waffenbesitz gewährleiste. Unter Art. 8 Abs. 2 lit. a–d WG seien die Voraussetzungen für einen Waffenerwerb aufgelistet. Wer diese Voraussetzungen nicht erfülle, erhalte keinen Waffenerwerbsschein und es sei ihm deshalb gleichzeitig der Besitz von Waffen verboten, denn wer keine Waffen erwerben könne, dürfe auch keine besitzen.

Die Möglichkeit des generellen Waffenbesitzverbotes war unter der Herrschaft des Konkordates über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969 und den dazugehörigen kantonalen Ausführungserlassen ausdrücklich als behördliche Massnahme vorgesehen. Diese Regelung trat mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Waffenrechts am 1. Januar 1999 ausser Kraft. Das WG kennt kein allgemeines Besitzverbot. Art. 3 WG gewährleistet zwar das Recht auf Waffenbesitz, allerdings besagt diese Norm lediglich, dass mit dem WG der Besitz von Waffen nicht generell untersagt, sondern er im Rahmen dieses Gesetzes gewährleistet sein soll (vgl. Philippe Weissenberger, Die Strafbestimmungen des Waffengesetzes, AJP 2000, 153). Ein Besitzverbot lässt sich daher nicht auf diese Bestimmung stützen.

Welche behördlichen Massnahmen im Einzelnen zur Verhinderung von Missbräuchen im Umgang mit Waffen, Waffenzubehör und Munition zulässig sind, wird durch das WG geregelt. Die Waffengesetzgebung will verhindern, dass Personen, die keine Gewähr für den sorgsam und pflichtbewussten Umgang mit Waffen bieten, Waffen erwerben können. Hierfür sieht das Gesetz das Instrument der Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines vor. Treten bei einer Person, die bereits eine Waffe erworben hat, zu einem späteren Zeitpunkt Hinderungsgründe auf, kann die Waffe beschlagnahmt werden. Im Endeffekt können eine jeweilige Verweigerung eines Waffenerwerbsscheines und die Beschlagnahme sämtlicher Waffen, die sich im Gewahrsam dieser Person befinden, auf ein faktisches Besitzverbot hinauslaufen. Hingegen sieht das WG die Möglichkeit einer formellen Verfügung eines generellen Besitzverbotes nicht vor, und diese kann auch nicht aus Art. 8 WG abgeleitet werden. Insofern mangelt es dem vom Rekursgegner verhängten generellen Besitzverbot an einer rechtlichen Grundlage, und die Verfügung ist somit aufzuheben.

4. Der Rekurrent erachtet die Beschlagnahme der Waffen als unzulässig, da er noch nie jemandem etwas getan habe und die Begründung des Rekursgegners, es könnte sein,



dass er in Zukunft die Waffen missbräuchlich verwenden könnte, komme einer unzulässigen Vorverurteilung gleich.

In seiner Verfügung vom 20. November 2001 stützt das Statthalteramt die Beschlagnahme der Waffen auf Art. 8 Abs. 2 lit. d in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 lit. b WG. Gemäss diesen Bestimmungen kann die zuständige Behörde Waffen von Personen, die wegen einer Handlung, die eine gewalttätige oder gemeingefährliche Gesinnung bekundet, oder wegen wiederholt begangener Verbrechen oder Vergehen im Strafregister eingetragen sind, solange der Eintrag nicht gelöscht ist, beschlagnahmen. In seiner Vernehmlassung vom 11. März 2002 macht das Statthalteramt mit Hinweis auf die Akten zusätzlich geltend, dass auch Art. 8 Abs. 2 lit. c WG zur Anwendung komme, wonach der Rekurrent zur Annahme Anlass gebe, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährde. Den besagten Akten liegen zwei Rapporte der Stadtpolizei X., zwei Auftrags- und Erledigungsformulare für Schusswaffenbelange des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich und Unterlagen betreffend Korrespondenz mit der Anwaltskanzlei W., welche die Rückgabe der sichergestellten Waffen fordert, bei. Dem Rapport der Stadtpolizei X. vom 13. August 2001 ist zu entnehmen, dass der Rekurrent am 23. Mai 2001 wegen Betäubungsmittelhandel verhaftet und diesbezüglich bei der Bezirksanwaltschaft Y. Anzeige erstattet wurde. Des Weiteren ist sowohl dem eben erwähnten Rapport als auch den beiden Auftrags- und Erledigungsformularen für Schusswaffenbelange des Wissenschaftlichen Dienstes der Stadtpolizei Zürich zu entnehmen, dass die sichergestellten Waffen anlässlich von Vergleichsuntersuchungen keine Zusammenhänge mit bekannten Straftaten erkennen lassen. Weitere Unterlagen oder Hinweise zu den in der Verfügung vom 20. November 2001 erwähnten Verurteilungen lagen der Vernehmlassung des Statthalteramtes nicht bei. So lässt sich insbesondere nicht eruieren, um was für Verurteilungen es sich genau handelt. Insbesondere vermag das Statthalteramt nicht darzulegen, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG in diesem Fall erfüllt sein sollen. Da nicht jede Verurteilung einen Hinderungsgrund im Sinne von Art. 8 Abs. 2 lit. d WG darstellt, hat die Behörde zu prüfen, ob eine Verurteilung für Straftaten vorliegt, die darauf schliessen lässt, dass die betroffene Person keine Gewähr mehr für den korrekten Umgang mit der Waffe bietet. Diesem Erfordernis ist jedoch das Statthalteramt nicht nachgekommen.

In seiner Vernehmlassung vom 11. März 2002 macht das Statthalteramt überdies geltend, dass die Waffen auch auf Grund von Art. 8 Abs. 2 lit. c WG zu beschlagnahmen seien, da der Rekurrent zu der Annahme Anlass gebe, dass er sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährde. Bezüglich der Begründung wird auf die oben erwähnten, der Vernehmlassung beigelegten Akten verwiesen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 lit. c WG besteht



ein Hinderungsgrund für den Waffenerwerb, wenn die entsprechende Person zur Annahme Anlass gibt, dass sie sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährdet. Aus der Formulierung «zur Annahme Anlass geben» lässt sich schliessen, dass bereits die Möglichkeit des Vorliegens einer Gefährdung ausreicht. Da die Möglichkeit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder der Sicherheit von einzelnen Personen beim Umgang mit Waffen grundsätzlich nie ausgeschlossen werden kann, ist das Vorliegen dieses Hinderungsgrundes nicht leichthin anzunehmen. Es kann nicht jeder beliebige Hinweis oder Vorfall dazu führen, dass auf das Vorliegen dieses Hinderungsgrundes geschlossen werden kann. Vielmehr müssen den Behörden konkrete Hinweise vorliegen, die darauf hindeuten, dass eine erhöhte Möglichkeit besteht, dass mit der Waffe nicht sorgsam oder nicht pflichtbewusst umgegangen wird. Hingegen soll eine Waffe nicht erst missbräuchlich verwendet worden sein, bevor sie beschlagnahmt werden kann.

Dem Rapport der Stadtpolizei X. vom 13. August 2001 ist zu entnehmen, dass der Rekurrent wegen Betäubungsmittelhandels verhaftet und auch angezeigt worden ist. Es lassen sich jedoch weder den Polizeirapporten noch den übrigen Unterlagen Hinweise entnehmen, die auf gewalttätige Handlungen oder Drohungen gegenüber Dritten deuten oder Anzeichen von Selbstgefährdung enthalten würden. Hingegen ist sowohl aus den Akten als auch aus oben erwähnten undatierten Schreiben des Rekurrenten an die Bundesanwaltschaft in Bern ersichtlich, dass der Rekurrent Drogen konsumiert. Auf Grund dieser beiden Feststellungen ist davon auszugehen, dass das Statthalteramt den Hinderungsgrund nach Art. 8 Abs. 2 lit. c WG im Drogenkonsum des Rekurrenten erfüllt sieht.

Dass der Rekurrent Drogen (Hanf) konsumiert, wird von ihm selbst nicht bestritten, ja sogar zugegeben. Inwiefern sich der Drogenkonsum auf die Handlungs- und Urteilsfähigkeit des Rekurrenten auswirkt, steht jedoch nicht fest. So sind weder der Vernehmung des Statthalteramtes noch den übrigen Unterlagen Hinweise zu entnehmen, wonach diesbezügliche Abklärungen erfolgt wären. Dass Drogenkonsum Auswirkungen auf den menschlichen Körper und die menschliche Psyche haben kann und somit auch die Fähigkeit eines Menschen, eine Lage zu beurteilen und situationsgerecht handeln zu können, eingeschränkt oder gar nicht mehr vorhanden sein kann, ist unbestritten und wird auch hier nicht in Frage gestellt. Bedenken, dass eine Person wegen Drogenkonsums keine Gewähr für den korrekten Umgang mit der Waffe bietet, sind durchaus angebracht und müssen berücksichtigt werden. Hingegen bedarf es im Zusammenhang mit der Beschlagnahme von Waffen einer Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern das eben Dargelegte auch für den Rekurrenten zutrifft und ob er auf



Grund der Gesamtumstände und der abgeklärten und erwiesenen Fakten Gewähr für den korrekten Umgang mit Waffen bieten kann (vgl. auch Hans Wüst, Schweizer Wafferecht, Zürich 1999, S. 76 ff.). Die entsprechenden Untersuchungen hat jedoch die erste Instanz vorzunehmen und ist nicht Sache der Rekursinstanz. Deshalb ist die Sache zur neuerlichen Prüfung und Entscheidungsfindung an den Rekursgegner zurückzuweisen. Die in Frage stehenden Waffen und Munition haben bis zum Neuentscheid der Vorinstanz sichergestellt zu bleiben.

5. Die Kosten des Verfahrens sind ausgangsgemäss auf die Staatskasse zu nehmen.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Der Rekurs ... wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und die Verfügung des Statthalteramtes vom 20. November 2001 aufgehoben. Die Sache wird an das Statthalteramt zur Neubeurteilung zurückgewiesen.
- II. Die sichergestellten Waffen und Munition bleiben bis zu dessen Neuentcheid im Gewahrsam des Statthalteramtes.
- III.